



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.02.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Köln vom 28.12.2010 zu TOP 7.1 der Sitzung vom 14.12.2010 bez. Strategischem Integrationsprogramm Jobcenter Köln 2011 (SIP 2011)

Wortlaut der Anfrage:

Die Fraktion DIE LINKE.Köln hatte in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 14.12.2010 zu TOP 7.1 Integrationsprogramm des Jobcenters Köln 2011 (SIP 2011) Fragen angekündigt, die der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Köln (jetzt: Jobcenter Köln) schriftlich zugeleitet würden.

Im Schreiben DIE LINKE.Köln vom 28.12.2010 wurden folgende Fragen gestellt:

1. Die Mitarbeiter/innen der ARGE haben in einer Umfrage die Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf Kernkompetenzen, die die Kunden/innen erlangen sollen, beurteilt. Dabei lag zum einen eine Einordnung in Profillagen (Markt-, Aktivierungs-, Förder-, Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil) zu Grunde – zum Anderen sollen entsprechende Kompetenzen (persönliche Entwicklung, berufliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit) erreicht werden.
Welche Kriterien müssen die Kunden/innen erfüllen, um in die jeweilige Profillagen zugeordnet zu werden und wie sind die Kompetenzen, die sie erreichen sollen, definiert?
2. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist ein Austausch von Daten – schon allein um vermeintliches Fehlverhalten der Kunden/innen sanktionieren zu können – notwendig. Insbesondere bei der Maßnahme 'Zukunftscheck' werden umfangreiche medizinische, psychologische und arbeitspädagogische Begutachtungen erstellt.

In wieweit ist das Personal der ARGE qualifiziert, mit solchen hochsensiblen und ausgesprochen fachspezifischen Daten umzugehen?

3. Als Hauptvermittlungshemmnis wird die mangelnde Qualifikation der Erwerbslosen dargestellt. Diesbezüglich sieht die ARGE Köln als Schwerpunkt die Qualifizierung ihrer Kunden/innen.
Welche Maßnahmen sehen staatlich anerkannte Berufsabschlüsse vor?
4. Für eine nicht unerhebliche Anzahl von Kunden/innen sieht die ARGE die Notwendigkeit einer Begleitung nach Arbeitsaufnahme vor. Ein mögliches Scheitern am neuen Arbeitsplatz begründet sie mit den in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen.
In wieweit wird bei Vermittlungsversuchen berücksichtigt, dass viele Arbeitsangebote zeitlich befristet sind, Leiharbeitsfirmen je nach Auftragsvolumen Mitarbeiter einstellen oder freisetzen und dass für 53.186 Erwerbslose 6.689 offene Stellenangebote zur Verfügung stehen?
5. Um sicher zu stellen, dass Maßnahmen zusätzlich sind und keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben, wurde der Arbeitskreis Zusätzlichkeit eingerichtet.
Erstellt der Arbeitskreis Zusätzlichkeit einen Rechenschaftsbericht über seine Entscheidungen, wie werden diese begründet, und sind die Sitzungen dieses Gremiums öffentlich?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung legt zu der o.g. Anfrage die nachfolgende Antwort des Jobcenters Köln vor:

Zu Frage Nr. 1:

Die Integrationsarbeit folgt dem logischen Problemlöseprozess in vier Schritten: Profiling, Zielfestlegung, Strategieauswahl und deren Umsetzung. Dieser Prozess ist nicht starr, sondern unterliegt ständigen Rückkopplungen in der Integrationsarbeit.

Die erste Phase, die der Kunde im Rahmen der Betreuung durchläuft, wird als Profiling festgehalten. Dieses stellt die Ausgangsbasis für die gemeinsamen Integrationsbemühungen dar. Es wird anhand des Zielberufes (die Tätigkeit mit der höchsten Integrationswahrscheinlichkeit, die zusammen mit dem Kunden erarbeitet wird) erstellt und besteht aus einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse besteht aus dem persönlichen Profil und dem Umfeldprofil. Kriterien für die Erstellung einer Potentialanalyse sind die fünf Schlüsselgruppen: Qualifikation, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen und Arbeitsmarktbedingungen. Der Kriterienkatalog stellt dabei keine abschließende Auflistung von Merkmalen dar. Hierbei kommt dem Beurteilungsermessens jeder Integrationsfachkraft und der Beurteilung der Auskünfte des Kunden eine besondere Bedeutung zu.

Hieran schließt sich die zweite Phase, die Zielfestlegung, an. Anhand des am Zielberuf erstellten Profiling wird in Abstimmung mit dem Kunden eine realistische und erreichbare arbeitsmarktliche Zieloption festgelegt. Hier sind Teilziele und Zwischenschritte zur Zielerreichung mit enthalten.

Die nun folgende mit dem Kunden gemeinsam abschließende Bewertung der Defizite und primär der Stärken des Kunden fließt mit in die Festlegung der Profillage ein. Die Zusammenführung dieser Bewertung mit der Integrationsprognose führt zur Profillage.

Zu Frage Nr. 2:

Jeder persönliche Ansprechpartner des Jobcenters besitzt ein Fach- oder Hochschulstudium oder fachbezogene, langjährige Berufserfahrung. Das Personal des Jobcenters durchläuft eine fundierte Einarbeitung, die zum einen durch die Fachabteilung Aus- und Fortbildung, zum anderen durch erfahrene Kollegen/innen und Vorgesetzte in der Praxis begleitet wird. Bestandteil ist ein detaillierter Einarbeitungsplan, der alle notwendigen Ausbildungsschritte begleitet. Die Einarbeitung wird durch Seminare und Coaching durch Fachpersonal flankiert. Regelmäßige Schulungen stellen die Aktualität der Kenntnisse sicher. Dabei sind die Regelungen des Datenschutzes und der Umgang mit sensiblen Daten ein unabdingbarer Bestandteil des vermittelten Wissens, dessen Einhaltung u.a. von den zuständigen Vorgesetzten überwacht wird (z.B. durch interne Prüfungen, Hospitationen). Unterstützt wird das Fachpersonal hierbei auch durch die Fachdienste.

Zu Frage Nr. 3:

Staatlich anerkannte Berufsabschlüsse können per Bildungsgutschein über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 77 ff. SGB III erlangt werden. FbW-Maßnahmen gibt es als Fortbildung und als Umschulung, wobei die Umschulungen, die in der Regel zwei Jahre dauern, zu einem Abschluss führen.

Zu Frage Nr. 4:

Grundsätzlich ist jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Hierzu zählt auch die Aufnahme einer Beschäftigung, unerheblich ob diese zeitlich unbefristet ist oder es sich um das Angebot eines Zeitarbeitsunternehmens handelt.

Generell obliegen Beschäftigungsangebote im primären oder niederschweligen Beschäftigungssektor in den letzten Jahren verstärkt den Zeitarbeitsunternehmen. Betriebe stellen bei Konjunkturschwankungen oder in der konjunkturellen Aufschwungphase verstärkt über Zeitarbeitsunternehmen ein. Auch, wenn eine dauerhafte Einmündung in den Arbeitsmarkt nicht sofort erzielt werden kann, steht der Gedanke, dem Kunden/der Kundin die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, im Vordergrund. Dabei werden grundsätzlich die persönliche und fachliche Eignung, die individuelle Lebenssituation, die familiäre Situation, wie auch die bestehenden gesetzlichen und tariflichen Normen mit einbezogen.

Wird das Beschäftigungsverhältnis z. B. aufgrund der Auftragslage des Arbeitgebers wieder gelöst, gilt es, die in der Beschäftigungszeit erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nutzen und über ein anknüpfendes Beschäftigungsangebot eine möglichst dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu erzielen.

Zu Frage Nr. 5:

Der Arbeitskreis Zusätzlichkeit erstellt keinen Rechenschaftsbericht. Dies ist auch nicht vorgesehen. Die Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich.

gez. Reker